

FDP.Die Liberalen Ybrig

STATUTEN¹

Vorbemerkung zur Sprachregelung: Im Text dieser Statuten wird nur die männliche Form verwendet. Sie ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Grundsätze, Ziel und Zweck

Die FDP.Die Liberalen Ybrig ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz. Es handelt sich um einen Verein gem. Art. 60ff ZGB. Der Sitz der Sektion ist in Oberiberg. Ihr gehören liberal gesinnte Bürgerinnen und Bürger aus Unteriberg, Oberiberg und Studen an. Die FDP.Die Liberalen Ybrig engagiert sich am politischen Leben der genannten Region. Sie kann an Wahlen teilnehmen und setzt sich bei Sachfragen für eine offene Meinungsbildung ein.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern offen, welche sich dem liberalen Gedankengut verbunden fühlen. Sie sind gehalten, die Aktivitäten der Partei zu unterstützen und insbesondere an Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2.2. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die FDP.Die Liberalen Ybrig und die liberale Sache in besonderem Masse verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Es steht dem Vorstand bzw. der Generalversammlung frei, weitere Personen im Sinne von Sympathisanten regelmässig oder sporadisch in ihre politische Tätigkeit einzubeziehen.

3. Organe

3.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Es werden die folgenden ordentlichen Traktanden behandelt:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Protokoll der zurückliegenden Generalversammlung
- Kassabericht
- Wahlen des Vorstandes, des Rechnungsprüfers und allfälliger weiterer Amtsinhaber.

¹ Diese Statutenvorlage werden nach der Genehmigung an der Gründungsversammlung der FDP.Die Liberalen Ybrig (27.11.2015) grafisch bearbeitet und gedruckt.

- Aufnahme und Entlassungen, Ehrungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlüsse über Aktivitäten, Jahresprogramme, Wahl- und Abstimmungsparolen und allfällige Vernehmlassungen, sofern diese nicht an Vereinsversammlungen diskutiert und verabschiedet werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden im einfachen Handmehr gefasst, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Anträge, welche an der Generalversammlung zur Abstimmung kommen sollen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Generalversammlung kann unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen die Änderung der Statuten oder die Auflösung der FDP. Die Liberalen Ybrig beschliessen.

3.2. Die Parteiversammlung

Parteiversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie dienen hauptsächlich der Vorbereitung und Erörterung von Wahlen und Abstimmungen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Handmehr gefasst, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird.

3.3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche die Ämter Präsident, Kassier und Aktuar besetzen. Die Generalversammlung kann maximal 3 weitere Vorstandsmitglieder wählen.

3.3.1. Präsident

Er leitet die Parteisektion, insbesondere die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er vertritt die Parteisektion nach aussen. Er ist unterschiftsberechtigt zu zweien, wahlweise mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier

3.3.2. Vize-Präsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Ihm obliegt bei Verhinderung des Präsidenten die Leitung der Parteisektion. Der Vizepräsident kann zusätzlich ein weiteres Vorstandsamt ausüben.

3.3.3. Aktuar

Der Aktuar verfasst die Protokolle, archiviert diese und erledigt die Korrespondenz der Parteisektion.

3.4. Rechnungsprüfer

1-2 Rechnungsprüfer kontrollieren die Führung der Finanzen und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

4. Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird aus Beiträgen der Mitglieder und Gönner, sowie aus Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen gespeisen.

Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich die Rechnung zur Genehmigung vor.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich festgelegt.

Die Parteisektion kann ein Vermögen bilden und dieses und dessen Kapitalerträge für die Erledigung der ordentlichen und ausserordentlichen Aktivitäten verwenden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Die Parteisektion haftet nur für Verbindlichkeiten, die durch ordentliche Beschlüsse nach Vorgabe der statutarischen Bestimmungen zustande gekommen sind.

Für die Verbindlichkeiten der Ortssektion haftet diese nur mit ihrem Vermögen.

5. Schlussbestimmungen

Die Parteisektion FDP.Die Liberalen Ybrig kann nicht aufgelöst werden, solange noch mindestens 20 aktive Mitglieder den Fortbestand gewähren.

Die Auflösung der Parteisektion kann ausschliesslich die Generalversammlung mit Zwei-Drittels-Mehrheit beschliessen. Sie entscheidet bei einer Auflösung auch über die Verwendung der vorhandenen Aktiven.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der FDP.Die Liberalen Ybrig am 27. November 2015 genehmigt und sind seither in Kraft.

Oberiberg, den 27. November 2015

FDP.Die Liberalen Ybrig

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....
Alois Reichmuth

.....
Anton Marty